

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.586.913

Wien, am 28. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. August 2021 unter der Nr. **7615/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mangelnder Schutz einer Frau durch die Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 7 und 8:

- *Wie war der genaue Hergang der auf Tonbandaufnahmen dokumentierten Amtshandlung?*
- *Welche Schritte unternahm Ihr Ressort wann zur Aufarbeitung dieses Vorfalls (um eine detaillierte Erörterung wird ersucht)?*
- *Wurden nach Bekanntwerden der Tonbandaufnahmen disziplinarrechtlichen Schritte gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche gegen wen und wann?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf meine Beantwortung der korrespondierenden Anfrage 7600/J der Abgeordneten Disoski vom 29. Juli 2021 verweisen.

Die Ergebnisse der zu führenden Ermittlungsverfahren haben in der Folge auch Einfluss auf die - allenfalls - zu setzenden dienstrechtlichen Maßnahmen.

Zur Frage 2:

- *Wurde eine alternative Vorgehensweise von den durchführenden Beamten erwogen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wieso wurde keine Wegweisung gemäß § 38 SPG erteilt?*
 - c. *Wieso wurde kein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG erteilt?*

Ja, da aber aus Sicht der einschreitenden Polizeibediensteten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz und für eine Wegweisung im Sinne des § 38 leg.cit. nicht vorlagen, wurde kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen, sondern es erfolgte eine Information über die Möglichkeit der Beantragung einer einstweiligen Verfügung beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen und eine sicherheitspolizeiliche Beratung (§ 25 Abs. 1 leg.cit.).

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort wann ergriffen, um bestmöglich zu gewährleisten, dass ExekutivbeamtlInnen von Gewalt gefährdeten Frauen und Kindern adäquat helfen?*
- *Welche Maßnahmen sind in Ihrem Ressort wann geplant, um bestmöglich zu gewährleisten, dass ExekutivbeamtlInnen von Gewalt gefährdeten Frauen und Kindern adäquat helfen?*
- *Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort wann ergriffen, um bestmöglich Femizide zu verhindern?*
- *Welche Maßnahmen sind in Ihrem Ressort wann geplant, um bestmöglich Femizide zu verhindern?*

Ich darf auf meine Ausführungen in der Beantwortung der korrespondierenden Anfrage 7600/J XXVII. GP der Abgeordneten Disoski vom 29. Juli 2021 verweisen und ergänzend, eingehend auf die allgemein ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewalt in der Privatsphäre Nachstehendes ausführen:

Alle Exekutivbedienstete werden im Verlauf der polizeilichen Grundausbildung für das Ersteinschreiten in Bezug auf häusliche Gewalt speziell geschult.

Mit Inkrafttreten des „Gewaltschutzgesetzes 2019“ wurde mit 1. Jänner 2020 die Möglichkeit der Abhaltung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gemäß § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetzes geschaffen. Diese sollen zum Schutz von hoch gefährdeten Personen beitragen und es sollen auf den Einzelfall abgestimmte Schutzmöglichkeiten entwickelt werden. Unter der Leitung der Sicherheitsbehörde werden bei „Hochrisikofällen“ gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertreter der Non-Governmental-Organization (NGO) effizient aufeinander abgestimmte und/oder zusätzliche Maßnahmen entwickelt.

Per 1. September 2021 werden die ebenfalls im Gewaltschutzgesetz 2019 in § 25 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz angeführten „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ ihre Tätigkeit aufnehmen. Gemäß § 38 Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz sind ab 1. September 2021 Gefährderinnen und Gefährder verpflichtet, sich bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention einer Beratung zu unterziehen.

Weiters stehen österreichweit besonders geschulte Präventionsbedienstete im Bereich Gewalt in der Privatsphäre zur Verfügung, denen besondere Aufgaben in der Nachbetreuung von Fällen von häuslicher Gewalt, wie die Durchführung eines Opferkontaktgespräches mit dem Opfer oder präventiven Rechtsaufklärungsgespräches mit der Gefährderin oder dem Gefährder, zukommen.

Wie im Ministerratsvortrag 59/16 vom 11. Mai 2021 beschlossen, führt das Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt und das Bundeskriminalamt gemeinsam eine qualitative Untersuchung von Tötungsdelikten an Frauen durch. Ziel ist dabei, wichtige Erkenntnisse über die Täter, deren Motivlage und über die Möglichkeiten einer frühzeitigen Intervention, bevor die Gewalt eskaliert, zu erlangen.

Darüber hinaus wurde im Ministerrat auch beschlossen, Gewaltschutzeinrichtungen zu stärken. Dem Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt sowie dem Bundesministerium für Inneres ist es ein zentrales Anliegen, geeignete Lösung zu erarbeiten, um den von Gewalt betroffenen Personen einen umfassenden Schutz und die größte mögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Zur Frage 9

- *Weshalb wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Frau eingeleitet?*
 - a. *Wieso wurde das Verfahren nicht iSd § 45 Abs 1 VStG eingestellt?*

Allgemein kann ich dazu anmerken, dass gemäß § 47 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu EUR 600,- festsetzen kann, wenn von einem Organ der öffentlichen Aufsicht auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung eine Verwaltungsübertretung angezeigt wird.

Im Verwaltungsstrafgesetz gilt - mit Ausnahme des § 56 - das Offizialprinzip (Prinzip der amtswegigen Verfolgung). Dies bedeutet, dass die zuständige Strafbehörde Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen hat und somit auch Ermittlungen durchführt.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Wurden gegen die an der Amtshandlung beteiligten Polizeibeamten in der Vergangenheit bereits disziplinar- oder strafrechtliche Schritte gesetzt?
a. Wenn ja, wann und in welcher Form?*
- *Sollte es bereits in der Vergangenheit Vorwürfe gegen die involvierten Polizeibeamten gegeben haben: Welchem der Vorgesetzten wurden die vorherigen Vorwürfe bzw. Verfehlungen wann bekannt?*
- *Welche Maßnahmen wurden in der Folge wann und von wem gesetzt?*

Nein.

Zu Frage 13:

- *Welche Rechtsauffassung vertritt die belangte Behörde im Rechtsmittelverfahren iZm der Strafe wegen Lärmerregung und Anstandsverletzung?*

Der parlamentarischen Interpellation unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen, nicht aber die Einholung von Rechtsmeinungen.

Karl Nehammer, MSc

